

ZVR I HS 13

Kosten

(Meier, ZPR, § 52 II)

Prof. Dr. Isaak Meier

Tabelle: Übersicht über die Prozesskosten

Prozesskosten (Art. 95 ZPO)

Gerichtskosten (Abs. 2)

- **Pauschalgebühr** (sog. Gerichtsgebühren) für Schlichtungsverfahren, Entscheidungsverfahren, Vollstreckungsverfahren und Rechtsmittelverfahren
- **Effektive Kosten** für Beweisverfahren und Übersetzung (sog. Barauslagen)

Parteientschädigung (Abs. 3)

- **anwaltliche Vertretung**
- falls eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist, Auslagen und angemessene Umtriebsentschädigung

Tabelle: Berechnung der Gerichtskosten und Parteientschädigung inkl. allfälliger Zuschläge (in CHF)

	Streitwert 1000	Streitwert 100 000	Streitwert 1 Mio.
Sühnverfahren	250	615	1240
1. kt. Instanz	250 – 500 250 – 500	8750 – 17 500 10 900 – 21 800	30 750 – 61 500 31 400 – 62 800
Total 1. Instanz	1000 – 1750	31 165 – 61 715	94 790 – 188 340
2. kt. Instanz	250 83 – 167	8750 3 633 – 7 267	30 750 10 467 – 20 933
Total beide kt. Instanzen	1416 – 2334	47 181 – 84 999	146 474 – 260 956
Bundesgericht	200 – 5000 600 – 4000	1500 – 5000 3000 – 10 000	5000 – 20 000 7000 – 22 000
Total alle Instanzen	2816 – 15 334	54 681 – 109 999	165 474 – 324 956

Berechnung der Gerichtskosten

Gerichtskosten

- für kantonale Gerichte nach kt. Recht (Art. 96 ZPO): V OG über die Gerichtsgebühren
- für Bundesgericht: Art.62ff. BGG

Parteientschädigung Gegenpartei

- vor kt. Gericht: V OG
Anwaltsgebühren
- Für Bundesgericht:
Art.62ff. BGG

**Entschädigung des
eigenen Anwalts:** nach
OR, Auftragsrecht

Prinzipien der Kostentragung

Grundsatz:

Unterliegende
Partei zahlt alles:
Eigenen Anwalt,
Gegenanwalt und
Gerichtskosten.

Andere Lösung in
anderen Staaten

...

Ausnahmen:

Abweichung nach Ermessen
(Art.107 ZPO), falls:

- in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst;
- Bezifferung nicht zumutbar;
- praktisch vollständig obsiegt;
- anderen Umstände.

Zuteilung nach Verursachung
(Art.108 ZPO)

Kautions- und Sicherstellungspflicht

Gerichtskosten:

**Kautionspflicht nach
Ermessen des Gerichtes
(Art. 98 ZPO)!!**

Parteientschädigung :

Ausnahmsweise
Sicherstellungspflicht
(Art.99 ZPO):

- Wohnsitz im Ausland,
- Zahlungsunfähigkeit,
- Andere Gründe für
Gefährdung ...

Verfahren ohne Prozesskosten

	Keine Gerichtskosten	Keine Parteientschädigung
Schlichtungsverfahren im Allgemeinen (Art. 113 Abs. 1 ZPO)		Keine PE
Schlichtungsverfahren bei Mietsachen, Arbeitssachen (bis 30'000.-) etc. (Art. 113 Abs. 2 ZPO)	Keine GK	Keine PE
Entscheidungsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten (bis 30'000.-) und andere Fälle (Art. 114 ZPO)	Keine GK	

Unentgeltliche Prozessführung (UP)

Voraussetzungen Art. 117 ZPO/Art. 29 Abs. 3 BV:

- Die Partei *verfügt nicht über die notwendigen Mittel* zur Bezahlung der Prozesskosten.
- Das Verfahren, für das die unentgeltliche Prozessführung beantragt wird, *erscheint nicht als aussichtslos*.
- Zusätzlich für unentgeltlichen Rechtsbeistand: Partei ist darauf angewiesen.

Inhalt (UP) bei vollständiger Gewährung (Art. 118 Abs. 1 ZPO):

- Befreiung von Kostenvorschüssen für die Gerichtskosten und Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung (lit. a);
- Befreiung von den Gerichtskosten (lit. b);
- Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, «*wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist*» (lit. c).
Bezahlung aus Gerichtskasse (vgl. Art. 122 ZPO).

Keine Befreiung von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei im Falle des Unterliegens (Art. 118 Abs. 3 ZPO)!

Wichtige Einzelaspekte der UP

- Kann für alle Verfahrensschritte bewilligt werden.
- Antragstellung kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgen (Art. 119 Abs. 1 ZPO).
- Grundsätzlich wird sie erst mit Wirkung ab Gesuchstellung gewährt (Art. 119 Abs. 4 ZPO).
- Gilt jeweils nur für eine Instanz (Art. 119 Abs. 5 ZPO).
- Eine Partei mit UP kann später zur Nachzahlung verpflichtet werden, wenn sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
- Juristische Personen haben nach h.M. keinen Anspruch auf UP.

Rechtsbegehren für die unentgeltliche Prozessführung:

1. *Es sei der klagenden Partei mit sofortiger Wirkung (Variante 1) bzw. rückwirkend ab ... (Variante 2) die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 118 Abs. 1 lit. a/b ZPO zu gewähren.*
2. *Es sei der klagenden Partei ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von RA Herr/Frau ... mit sofortiger Wirkung (Variante 1) bzw. rückwirkend ab ... (Variante 2) zu bestellen.*

Unentgeltliche Prozessführung

Voraussetzungen Art. 117 ZPO/Art. 29 Abs. 3 BV:

- Die Partei *verfügt nicht über die notwendigen Mittel* zur Bezahlung der Prozesskosten = **h.M. 10-20% über Notbedarf; m.E. abgestuft nach finanziellen Möglichkeiten**
- Das Verfahren, für das die unentgeltliche Prozessführung beantragt wird, *erscheint nicht als aussichtslos* = **Tendenz in Lehre/Praxis: Gewinnchancen unter 50%; m.E. unter 20%**
- Zusätzlich für unentgeltlichen Rechtsbeistand: Partei ist darauf angewiesen = **m.E. grundsätzlich in allen Verfahren**

Problem der Pflicht zur Bezahlung der
Parteientschädigung trotz Gewährung der UP

Welches sind die Konsequenzen?

Was meinen Sie dazu?